

28. VII. 1916

Erlässe des Unterrichtsministeriums.

Das Unterrichtsministerium hat an die Direktionen sämtlicher Knabenmittelschulen und verwandten mittleren Lehranstalten betreffs der Ergänzungsprüfung zur Erlangung des Einjährigen-Freiwilligen-Rechtes in den letzten Tagen nachstehenden Erlaß (Zahl 15171) gerichtet:

Da über die Berechtigung von militärpflichtigen Schülern zur Zulassung zur Ergänzungsprüfung in der Öffentlichkeit und zum Teil auch bei den Direktionen der in Betracht kommenden Mittelschulen und sonstigen mittleren Lehranstalten eine unzutreffende Auffassung der betreffenden wehrgesetzlichen Bestimmung besteht, macht das Ministerium für Kultus und Unterricht darauf aufmerksam, daß laut § 21:1, dritter Absatz Wehrgesetz, nur solche Schüler zu der Ergänzungsprüfung behufs Erlangung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes zugelassen werden können, welche sechs Klassen einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Mittelschule (Gymnasium, Realschule) oder die ersten zwei Jahrgänge einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehrerbildungsanstalt als öffentliche Schulen mit Erfolg zurückgelegt oder auf Grund regelmäßigen Schulbesuches einer andern mittleren Lehranstalt einen gleichzuhaltenden Studiennachweis erlangt haben, und daß demnach eingeschriebene Privatisten solcher Anstalten zur Ergänzungsprüfung nicht zugelassen werden.

In einem andern Erlasse hat das Unterrichtsministerium angeordnet, daß in Zukunft Lehrkräfte der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und andrer öffentlicher Lehranstalten, die neben ihrem besoldeten Hauptberuf zur Unterrichtsverteilung an staatlichen Mittelschulen herangezogen werden, nicht mehr als Supplenten in Verwendung zu nehmen und als solche zu beenden, sondern lediglich als „in aushilfsweiser Verwendung stehende Lehrer“ zu bestellen sind.

Anlässlich eines besonderen Falles hat das Ministerium nachstehendes (mittels Erlasses 14841) eröffnet: „Bei der Verteilung der Normaldotation für Lehrmittel wird an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen von den Lehrkörpern der Borgang eingehalten, daß für diejenigen Fächer, für welche — in dem Erlasse vom 14. Juni 1878 — kein besonderer Betrag festgesetzt ist, auf Grund konferenzieller Vereinbarung ein Betrag bestimmt wird. Für den Unterricht in der katholischen Religion entfällt hierbei üblicherweise ein Betrag von 20 K. Nach einer an das Ministerium für Kultus und Unterricht eingebrachten Eingabe des Vereines der katholischen Religionslehrer an den Mittelschulen Oesterreichs war dieser Betrag nicht immer zu erreichen, und es wird deshalb angeordnet, daß für den Religionsunterricht aus der Normaldotation für Lehrmittel der Betrag von 20 K. der katholischen Religionslehre zuzuweisen ist.“